

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

Nachdem das Corona-StHG III mit der Verkündung am 17.03.2021 im BGBl. in Kraft getreten ist, beschloss die Bundesregierung am 24.03.2021 doch etwas überraschend, mit dem Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuer-Vermeidungsrichtlinie (kurz ATADUmsG) und dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz nochmals zwei Gesetze ins parlamentarische Verfahren zu bringen. Zudem stehen mit dem Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz und dem Steueroasenabwehrgesetz noch weitere Gesetzesentwürfe in der Pipeline des BMF, die ebenfalls auf den Start des parlamentarischen Verfahrens warten. Hinzu kommen noch die bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz, zum Fondsstandortgesetz (kurz FoStoG) und zur Grunderwerbsteuer-Reform.

Den Bundestag erwartet damit ein straffes Programm, wenn alle laufenden Gesetzgebungsverfahren noch bis zum Juni 2021 zum Abschluss gebracht werden sollen. Was davon letztendlich noch wirklich umgesetzt werden kann, wird der Sommer zeigen.

a) Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG)

Mit dem am 24.03.2021 von der Bundesregierung verabschiedeten sog. KöMoG soll eine über 20 Jahre alte Idee nun endlich umgesetzt werden, und zwar die Option für Personengesellschaften, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen.

Daneben sind wichtige Änderungen für die in der Praxis häufig auftretenden Fälle von Mehr- oder Minderabführungen bei Organschaften geplant. Hier soll die bisher angewendete Ausgleichspostenmethode durch das sog. Einlagemodell ersetzt werden. Diese in erster Linie technisch anmutende Änderung kann im Einzelfall erhebliche steuerliche Folgen nach sich ziehen. Eine weitere Änderung betrifft Darlehen bei Kapitalgesellschaften, die diese an Tochter-Kapitalgesellschaften vergeben. Hier sollen zukünftig Wechselkursverluste wieder steuermindernd geltend gemacht werden können. Auch im Umwandlungssteuerrecht soll es Änderungen geben. Hier soll der Anwendungsbereich ausgeweitet werden, der bisher auf den Europäischen Wirtschaftsraum begrenzt war, wobei für steuerneutrale Übertragungen die weiteren Voraussetzungen des UmwStG weiter zu beachten sind.

b) ATADUmsG

Infolge der Umsetzung der ATAD werden insbesondere Maßnahmen gegen hybride Gestaltungen durch eine neue Betriebsausgabenabzugsbeschränkung in § 4k EStG sowie Regelungen bei der steuerlichen Verstrickung von Wirtschaftsgütern in Deutschland eingeführt. Zudem enthält der Gesetzentwurf auch die Reform des Außensteuergesetzes. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) und der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG.

c) GrSt-Reform-Umsetzungsgesetz (kurz GrStRefUG)

Im GrStRefUG wird eine Aktualisierung der bei Wohngrundstücken anzusetzenden pauschalen Nettokaltmieten (Anlage 39 zum BewG) und die Einführung einer neuen Mietniveaustufe 7 vorgenommen. Zudem wird die Grundsteuermesszahl für Wohngrundstücke von 0,34 Promille auf 0,31 Promille abgesenkt. Außerdem soll bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung u.a. neu geregelt, welche Daten des Gutachterausschusses für die Bewertung von Grundvermögen heranzuziehen sind und welche Gutachten als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts dienen können. Auch bei der Forschungszulage sind Änderungen geplant. U.a. soll verhindert werden, dass forschende Startups bei Beteiligung von Private Equity Fonds als verbundene Unternehmen gelten und nur anteilig die Forschungszulage erhalten können.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine Mai und Juni 2021

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./14.05.; GewSt, GrSt: 17.05./20.05; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.06./14.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Das BMF-Schreiben vom 26.02.2021 eröffnet Steuerpflichtigen die Möglichkeit (steuerliches Wahlrecht), für sog. „digitale“ Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen. Damit können die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für „digitale“ Wirtschaftsgüter sofort in vollem Umfang im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung aufwandswirksam

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

erfasst werden (sog. digitale AfA). Zu den digitalen Wirtschaftsgütern zählen die Computerhardware einschließlich dazugehöriger Peripheriegeräte sowie die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Die steuerliche Sofortabschreibung gilt grundsätzlich erstmals für Gewinnermittlungen bzw. Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2020 enden. Aber auch für vor dem 01.01.2021 angeschaffte oder hergestellte „digitale“ Wirtschaftsgüter wird die Sofortabschreibung vom Restwert zugelassen.

Allerdings gilt die Sofortabschreibung „digitaler“ Wirtschaftsgüter nicht für die Handelsbilanz. Dies stellt der IDW in seiner Verlautbarung vom 22.03.2021 klar, da für die Bemessung planmäßiger Abschreibungen zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren voraussichtliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen ist (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB). Ausschlaggebend sind dabei jeweils die Verhältnisse im konkreten Betrieb. Handelsrechtlich ist damit die Sofortabschreibung ausnahmsweise nur zulässig, wenn auch die betriebsindividuelle Nutzungsdauer des digitalen Wirtschaftsguts tatsächlich nur ein Jahr beträgt.

Bei Inanspruchnahme des steuerlichen Wahlrechts zur digitalen AfA kann es insoweit zu entsprechenden (temporären) Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen, die zum Ansatz passiver latenter Steuern in der Handels- und zur Bildung von steuerlichen Ausgleichsposten in der Steuerbilanz führen können.

BMF-Schreiben vom 26.02.2021 und IDW vom 22.03.2021

4. Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer: BMF zu fortführungsgebundenen Verlusten nach § 8d KStG

In den am 18.03.2021 veröffentlichten Schreiben äußert sich das BMF auf 37 Seiten zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Bezug auf den sog. fortführungsgebundenen Verlust nach § 8d KStG. Die Regelung räumt Körperschaften die Möglichkeit ein, unter bestimmten (engen) Voraussetzungen einen Verlustuntergang aufgrund eines schädlichen Anteilerwerbs gemäß § 8c KStG zu vermeiden und führt zur Feststellung eines besonderen, fortführungsgebundenen Verlustvortrags.

Unter anderem äußert sich das Schreiben zu Einzelheiten zum Antragserfordernis (Rz. 4 ff.), zum Begriff des Geschäftsbetriebs (Rz. 16 ff.), zum Katalog der Ereignisse, die zum Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags führen (Rz. 25 ff. und Rz. 62 ff.), den Rechtsfolgen des § 8d KStG (Rz. 49 ff.) sowie dem Zusammenspiel der Regelung mit einem erneuten Anwendungsfall von § 8c KStG (Rz. 72 ff.). Positiv hervorzuheben sind die zusätzlich erläuternden Beispiele im Bereich der schädlichen Ereignisse, insbesondere zur Ruhendstellung des Geschäftsbetriebs oder zur Zuführung zu einer andersartigen Zweckbestimmung. Dies ist u.a. von erheblicher Relevanz für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen. Danach führen weder Corona-bedingte Betriebs-schließungen noch die Etablierung zusätzlicher Vertriebswege (z.B. Online-Shop) oder eine temporäre Produktionsanpassung an die veränderten Rahmenbedingungen zu schädlichen Ereignissen i.S.d. § 8d Abs. 2 KStG.

Parallel dazu wurden am 19.03.2021 auch gleich lautende Ländererlasse veröffentlicht, wonach die Grundsätze des BMF-Schreibens auf gewerbesteuerliche Fehlbeträge von Körperschaften entsprechend anzuwenden sind.

BMF-Schreiben vom 18.03.2021

5. Körperschaftsteuer: Anpassung von „Alt“-Gewinnabführungsverträgen bei Organschaften

Mit dem Schreiben vom 24.03.2021 gibt das BMF Steuerpflichtigen die Möglichkeit, „Alt“-Gewinnabführungs-

verträge spätestens bis zum 31.12.2021 an die jüngsten Gesetzesänderungen anzupassen. Vom BMF-Schreiben erfasst sind dabei vor dem 27.02.2013 abgeschlossene oder letztmalig geänderte Gewinnabführungsverträge, bei denen nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a.F. die Verlustübernahme durch statischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG oder durch wörtliche Wiedergabe dieser Regelung vereinbart worden ist („Alt“-Gewinnabführungsverträge).

Hintergrund ist eine Änderung des § 302 Abs. 3 Satz 2 AktG (Ergänzung um die mögliche Regelung der Ersatzpflicht in einem „Restrukturierungsplan“) durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (BGBl. I 2020, S. 3256) mit Wirkung ab dem 01.01.2021.

Um die Anerkennung der Organschaft nicht zu gefährden, muss die Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (dynamischer Verweis) spätestens bis zum 31.12.2021 angepasst werden. Für die Fristwahrung ist die notarielle Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Organschaft und die Anmeldung der Änderung zur Eintragung ins Handelsregister ausreichend.

Positiv ist, dass das BMF bzgl. der Vertragsanpassung kein Neuabschluss annimmt und daher die Mindestlaufzeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG nicht von neuem zu laufen beginnt. Eine Anpassung kann dagegen unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 01.01.2022 beendet wird.

BMF-Schreiben vom 24.03.2021

6. Umsatzsteuer: Sachgerechter Schlüssel bei Vorsteueraufteilung gemischt genutzter Gebäude bei erheblichen Ausstattungsunterschieden

In der Praxis besteht häufig Streit über den richtigen Aufteilungsschlüssel bzgl. der Vorsteuerbeträge bei gemischt genutzten Gebäuden. Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG ist die Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die den Vorsteuerabzug berechtigen, nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Nach einem aktuellen Urteil des BFH vom 11.11.2020 (XI R 7/20, DStR 2021 S. 417) sind dagegen Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen, wenn erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecke dienenden Räume bestehen. Die Aufteilung ist dabei prozentual und nicht räumlich-gegenständlich vorzunehmen.

Zudem müsse nicht der Steuerpflichtige beweisen, dass der Umsatzschlüssel präziser ist als ein Flächenschlüssel. Im aktuellen Urteil ergänzt der BFH zudem die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 09.06.2016 – C-332/14), wonach der Flächenschlüssel nur angewendet werden darf, wenn er präziser als ein Umsatzschlüssel ist. Der BFH lässt die Aufteilung nach dem Flächenschlüssel nur noch dann zu, wenn dieser nicht nur präziser als der Gesamtumsatzschlüssel, sondern er auch präziser als ein objektbezogener Umsatzschlüssel ist.

7. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug einer Kurortgemeinde aus den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Kureinrichtungen

Mit Urteil vom 03.08.2017, V R 62/16=SIS 17 21 50 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Stadt, die ihren Marktplatz sowohl für wirtschaftliche als auch für hoheitliche Zwecke verwendet, diesen nicht in vollem Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuordnen kann und deshalb nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der UStAE wurde deshalb geändert.

Verw.; BMS, 18.01.2021; BStBl. 2021 I S. 121